



# Gemeinde Erlenmoos

- Bürgermeisteramt -  
Biberacher Straße 11, 88416 Erlenmoos



## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Erlenmoos hat am 11. September 2001, geändert am 8. April 2008, 19. Januar 2010 7. Oktober 2014 und 15. Juni 2021, aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
bis zu 3 Stunden 30,00 Euro  
von mehr als 3 bis 6 Stunden 40,00 Euro  
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 45,00 Euro

### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit angerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 2a

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung nach einheitlichen Stundensätzen. Der Stundensatz beträgt 10,00 € je angefangene Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 50,00 €. § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 findet Anwendung.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Vertretung des Bürgermeisters folgende jährliche Aufwandsentschädigung:  
der erste Stellvertreter 200,00 €  
übrige Stellvertreter 50,00 €.

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach Abs. 1. Abweichend davon erhält der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters für den Zeitraum ab dem 01.05.2021 für die länger andauernde nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters eine Entschädigung in Höhe von 40,00 € je voller Einsatzstunde. Diese Entschädigung wird monatlich gezahlt. Der Zeitraum für diese Regelung endet am Tag der Rückkehr des Bürgermeisters oder mit Amtsantritt eines Amtsverwesers.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und Abs. 2 werden am Jahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 3**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2a Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2021 in Kraft.